

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: ERGO Group AG

Anschrift: ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Der verantwortliche Menschenrechtsbeauftragte ist die Person der ERGO Group, die gem. § 4 Abs. 3 LkSG für die Überwachung und Koordinierung des Risikomanagements und der Prüfung der Sorgfaltspflicht für Menschenrechte für die ERGO Group, einschließlich aller Tochtergesellschaften, zuständig ist. Das Mandat des verantwortlichen Menschenrechtsbeauftragten wird vom Vorstand der ERGO Group AG festgelegt. Der ERGO Group Chief Underwriting Officer ernennt – auf Basis des Mandats des Vorstands der ERGO Group AG – einen verantwortlichen ERGO Group Menschenrechtsbeauftragten.

Die Aufgaben des Menschenrechtsbeauftragten sind in einer konzerninternen Richtlinie zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette dokumentiert. Diese Richtlinie wurde vom Vorstand der ERGO Group verabschiedet.

Für die ERGO Group hat der Chief Underwriting Officer, Mitglied des Vorstands der ERGO Group AG, Herrn Baris Cepni die Rolle des Menschenrechtsbeauftragten, innerhalb von „ERGO Sustainability“ übertragen. Die Abteilung „ERGO Sustainability“ ist dem Bereich „Business Development Chief Underwriting Officer“ zugeordnet.

Der Menschenrechtsbeauftragte wird durch die Geschäftsführung und die Bereichsleitung in der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Bereitstellung der nötigen Ressourcen unterstützt. Des Weiteren arbeitet der Menschenrechtsbeauftragte im Rahmen der Matrixstruktur eng mit Gruppenfunktionen aus Group Legal, Compliance, Risikomanagement sowie mit den Zentralfunktionen Group Procurement und Human Resources zusammen.

Die Kontaktdaten des Menschenrechtsbeauftragten lauten wie folgt:

Baris Cepni
ERGO Group AG
Business Development CUO
ERGO Sustainability
Project-Lead & Human Rights Officer
ERGO-Platz 1
40477 Düsseldorf

Phone +49 211 477-7875
Mobile +49 15224460197
Baris.Cepni@ergo.de

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikosituation im eigenen Geschäftsbetrieb der ERGO Group AG hat sich im Lauf des Jahres 2023 nicht wesentlich verändert oder ausgeweitet. Daher waren anlassbezogene Risikoanalysen nicht erforderlich.

Dennoch wurde initial eine einmalige und umfassende Risikoanalyse aus personalwirtschaftlicher Sicht für das Geschäftsjahr 2023 im Zeitraum von Mitte November 2023 bis März 2024 durchgeführt. Diese umfassende Risikobewertung wurde über alle relevanten Gesellschaften der ERGO Group AG vorgenommen, auf die ein bestimmender Einfluss nach § 2 Abs. 6 S. 2 LkSG ausgeübt wird. In Zukunft werden weitere regelmäßige Risikoanalysen stichprobenartig in einzelnen Gesellschaften durchgeführt.

Ferner erfolgte im Zeitraum von 1.1. bis 31.12.2023 eine Risikoanalyse für Geschäftstätigkeiten von direkten und indirekten Lieferanten. Die Auswertung erfolgte auf der Basis vorhandener Daten aus den Einkaufssystemen Coupa und SAP. Darüber hinaus wurden alle ERGO Gruppengesellschaften, die nicht über die zentralen Einkaufssysteme beschaffen, aufgefordert über eine zentrale bereitgestellte CSV-Vorlage die Lieferantendaten für den o.g. Zeitraum zu erfassen und bereit zu stellen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

a) Die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung - eigene Geschäftstätigkeiten:

Um eine grundlegende und länderspezifische Betrachtung menschenrechtlicher Risiken im Versicherungsmarkt vornehmen zu können, wurden Daten des externen Beratungsunternehmens Verisk Maplecroft genutzt. Interne Quellen sind der Munich Re Verhaltenskodex und die gruppenweite Richtlinie zur Umsetzung der Lieferketten-Sorgfaltspflichten.

- direkte und indirekte Lieferanten:

Um den Aufwand für die abstrakte Risikoanalyse zu verteilen, hat Group Procurement die einzelnen Gesellschaften gebeten, Lieferanten- Informationen aus den jeweiligen Beschaffungs- oder finanziellen Abrechnungssystemen zu extrahieren und stichtagsbezogen zur Verfügung zu stellen. Group Procurement hat diese Daten dann durch den Einsatz verschiedener Datenbanken bzw. Methoden analysiert. Für die abstrakte Risikobetrachtung zur Datenvalidierung, Risikobewertung und zum Screening der Lieferanten mit Blick auf potentielle Verstöße wurden Tools wie Dun & Bradstreet, EcoVadis, RepRisk und Verisk Maplecroft genutzt.

b) Die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung:

- eigene Geschäftstätigkeiten:

Für die konkrete unternehmensspezifische Risikobewertung wurde eine Analyse basierend auf einer Bottom-Up Methodik durchgeführt. Diese spezifische Risikoanalyse wurde für 117 Unternehmen durchgeführt. 25 deutsche Gesellschaften wurden zentral von der Abteilung HR-Strategy and Analytics der ERGO Group überprüft. 92 Unternehmen, davon 68 außerhalb Deutschlands, haben zu den beiden Themenkomplexen „Freiheitsrechte“ mit den Kategorien Kinderarbeit, Sklaverei, Menschenhandel und Zwangsarbeit sowie „Arbeitsbedingungen“ mit den Kategorien Arbeitsschutz, Recht auf Gewerkschaftsfreiheit, Diskriminierung und existenzsichernde Löhne detaillierte Rückmeldungen zur Situation in ihrem Unternehmen gegeben. Für die konkrete

Beurteilung wurden den Gesellschaften standardisierte Fragenkataloge zugesandt, in denen Angaben zu Präventivmaßnahmen, Wahrscheinlichkeit und Ausmaß der Risiken und tatsächlich eingetretenen Vorfällen abgefragt wurden. Die Ergebnisse der abstrakten Risikobewertung, basierend auf den landesspezifischen Risiken für die Versicherungswirtschaft aus der Verisk Maplecroft Analyse, den Inhalten des Verhaltenskodex und der gruppenweiten Richtlinie zur Umsetzung der Lieferketten-Sorgfaltspflichten, wurden als Grundeinschätzung für das jeweilige Unternehmen hinterlegt. Sobald die Risikobewertungen der Gesellschaften von der vorgegebenen Bewertung abwichen, mussten diese Abweichungen begründet werden. Es wurde in keiner Gesellschaft die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht im Berichtszeitraum festgestellt. Die höchsten Risikoeinschätzungen bei einzelnen Kriterien aus beiden Analysen werden die Grundlage für die Priorisierung der Gesellschaften hinsichtlich der Stichprobenprüfungen im Geschäftsjahr 2024 sein. Gegebenenfalls eintretende, anlassbezogene Veränderungen würden selbstverständlich zu außerordentlichen, ad hoc Risikoanalysen führen.

- direkte und indirekte Lieferanten:

Für die Auswahl an potentiell risikobehafteten Lieferanten wurde entsprechend mit der BAFA-Handreichung zur Risikoanalyse im Zuge der konkreten Risikoanalyse eine detaillierte Bewertung und Priorisierung unter Einbeziehung der Aspekte „Eigene Möglichkeit zur Beeinflussung des Lieferanten, „eigener Verursachungsbeitrags“, „Risikopotential“ und „potentielle Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der Gesamtheit der Risikofaktoren“ durchgeführt.

Anhand der berechneten LkSG-Aktionspriorität erfolgt die Auswahl der Lieferanten zur weiteren Betrachtung im Zuge der Detailanalyse sowie ggf. der Formulierung weiterer Maßnahmen. In diesem Zusammenhang werden zunächst weitere Informationen zu den Lieferanten recherchiert und in eine Gesamtbewertung einbezogen. Die Gesamtheit der Erkenntnisse werden letztlich in einem Risikoinventar dokumentiert. Dieses bildet auch die Grundlage einer textuellen Bewertung der Lieferantenbeziehung und insbesondere der Risikolage mit Blick auf Umwelt und sozialer/menschenrechtlicher Faktoren. Dieses Analyseergebnis umfasst, soweit als notwendig erachtet, auch die Ableitung und Formulierung von spezifischen Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Neben den spezifischen Maßnahmen bei einzelnen Lieferanten wird versucht, auf Basis der Erkenntnisse aus der jährlichen Spend & Risk-Analyse weitere verallgemeinerbare Schlussfolgerungen und Maßnahmen zu formulieren, z.B. für ganze Länder/Regionen, Unternehmensstandorte oder -bereiche sowie Warengruppen/Industrien/ Beschaffungsbereiche mit erhöhter Risikoexposition.

ERGO Lieferanten müssen Mindestanforderungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance einhalten. Unser Supplier Code of Conduct -SCoC- formuliert die Erwartungen der Munich Re Gruppe an die Lieferanten zu ESG-Themen. Unsere Corporate Responsibility Klausel - CR Klausel- ist der vertragliche Rahmen zu den Anforderungen aus dem SCoC, enthält rechtliche Konsequenzen - z. B. Auskunftsrechte, Einsichts- und Prüfungsrechte - und beinhaltet für ERGO vor allem ausdrücklich das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Der Lieferant kann den SCoC

durch die Vereinbarung der CR Klausel zu unterschiedlichen Zeitpunkten akzeptieren, wie z. B. der Neuregistrierung, bei Vertragsverhandlungen oder bei Bestellungen über die Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

c) Ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden:

Im Betrachtungszeitraum lagen keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Hinweise oder Beschwerden aus dem etablierten Beschwerdeverfahren vor.

d) Wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden:

Für die Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten hat ERGO eine gruppenweite Richtlinie zur Umsetzung der Lieferketten-Sorgfaltspflichten bei Lieferanten und Mitarbeitern verabschiedet. Ferner wurde das Beschwerdemanagementsystem erweitert. Des Weiteren wurden spezielle Schulungsangebote zum Wahren von Sorgfaltspflichten für Mitarbeiter in den Beschaffungseinheiten etabliert.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Über das Compliance-Whistleblowing-Portal der ERGO Group können auch menschenrechtliche Risiken oder die Verletzung menschenrechtsbezogener Pflichten gemeldet werden. Hinweisgeber können das Portal über das Intranet oder die öffentlich zugänglichen Webseiten der ERGO Group erreichen. So können relevante Informationen sicher, vertraulich und auf Wunsch auch anonym weitergegeben werden – weltweit und rund um die Uhr. Auch Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen, die uns auf anderen Kanälen erreichen, werden grundsätzlich nach den gleichen Prinzipien und Prozessen bearbeitet. Alle Meldungen werden entsprechend dem oben beschriebenen Risikomanagement-Prozess und in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Fachbereich bearbeitet. Jeder gemeldete Fall von möglichem Fehlverhalten wird sorgfältig geprüft und bestätigte Verstöße, soweit erforderlich, angemessen geahndet. Wenn wir von Menschenrechtsverletzungen in unserem Verantwortungsbereich erfahren, treten wir in den Dialog mit den betroffenen Akteuren ein und wirken auf Abhilfemaßnahmen hin.

Es ist auch möglich, den Menschenrechtsbeauftragten direkt zu kontaktieren. Dafür wurde ein entsprechendes Gruppenpostfach HumanRightsOffice@ergo.de eingerichtet und intern kommuniziert.

Die Gruppenfunktion Group Procurement und Human Resources überwachen zudem kontinuierlich die Risikosituation in ihrem Verantwortungsbereich und ergreifen bei Bedarf Maßnahmen. Der verantwortliche ERGO Group Menschenrechtsbeauftragte überwacht oder unterstützt kontinuierlich diese zentralen Funktionen in folgenden Bereichen:

- mögliche Veränderungen in der Risikosituation oder regulatorischen Anforderungen
- die Wirksamkeit von abhelfenden oder mildernden Maßnahmen im Falle von bestätigten Verstößen
- den Bedarf an strukturellen oder systemischen Anpassungen
- die Einhaltung des Prozesses zur Sorgfaltspflicht

Der verantwortliche ERGO Group Menschenrechtsbeauftragte überwacht auch die Einhaltung des gesamten Prozesses zur Sorgfaltspflicht und initiiert bei Bedarf Änderungen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

- Bekanntmachung durch die konzernweiten internen und externen Hinweisgebersysteme
- Jährliche Risikoanalyse aller Lieferantenbeziehungen durch eine systemgestützte Risikoanalyse durch das konzernweit eingesetzte Tool von EcoVadis
- Laufendes Risikomonitoring/Zusammenfassung unterschiedlicher öffentlicher Quellen durch das konzernweit eingesetzte Tool von EcoVadis
- Wiederkehrende Risikoanalyse langlaufender Lieferantenbeziehungen durch einen „Know Your Customer“ Prozess

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

- Bekanntmachung durch die konzernweiten internen und externen Hinweisgebersysteme
- Jährliche Risikoanalyse aller Lieferantenbeziehungen durch eine systemgestützte Risikoanalyse durch das konzernweit eingesetzte Tool von EcoVadis
- Laufendes Risikomonitoring/Zusammenfassung unterschiedlicher öffentlicher Quellen durch das konzernweit eingesetzte Tool von EcoVadis